Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4430

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 - 82001 - 543/53 V

Bonn, den 5. Juni 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 105. Sitzung am 24. April 1953 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (Anlage 2).

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn

Entwurf eines Gesetzes

über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Zuständigkeit

§ 1

(1) Die Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (Verwaltungsbehörden) sind für die nach dem Bundesversorgungsgesetz durchzuführenden Aufgaben zuständig, insbesondere für

1. die Gewährung von Leistungen,
2. die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (Feststellung),
3. die Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen.

Die nach dem Bundesversorgungsgesetz begründete Zuständigkeit der Krankenkassen der Reichsversicherung bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf das Verwaltungsverfahren zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 2

(1) Die Versorgungsämter sind zuständig für alle Versorgungsangelegenheiten, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Bundesminister für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für bestimmte Versorgungsangelegenheiten die Zuständigkeit der Landesversorgungsämter oder der obersten Landesbehörden begründen. Die Zuständigkeit der im § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 169) genannten Stellen für einfache Entscheidungen aus ihrem Aufgabenbereich kann durch Verwaltungsanordnung bestimmt werden. Die für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörden können sich selbst oder den Landesversorgungsämtern die Zustimmung zu Entscheidungen über bestimmte Versorgungsangelegenheiten vorbehalten. Entscheidungen über Versorgungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Auswirkung für den Bund bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen.

(2) Im Ausland durchzuführende Versorgungsheilbehandlung von Versorgungsberechtigten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnen, gewährt der Bundesminister für Arbeit; er kann diese Aufgabe mit Zustimmung der obersten Landesbehörde ganz oder teilweise einer Verwaltungsbehörde übertragen.

§ 3

(1) Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Stellung des Antrages wohnt.

(2) Bei Anträgen auf erstmalige Bewilligung von Versorgungsbezügen Hinterbliebener ist der Wohnort der Witwe oder des Witwers maßgebend. Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die jüngste Waise im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt. Sind nur Eltern oder Großeltern vorhanden, so gilt Absatz 1. Bei verschiedenem Wohnort der Eltern- oder Großelternteile gilt der Wohnort des Ehemannes oder geschiedenen Mannes, sofern auch dieser anspruchsberechtigt ist und im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt. Die Angehörigen Verschollener stehen Hinterbliebenen gleich.

(3) Bedarf es eines Antrages nicht, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes der Antragstellung der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens.

(4) Ist nach den Absätzen 1 bis 3 eine Zuständigkeit nicht begründet, so bestimmt das Landesversorgungsamt die zuständige Verwaltungsbehörde, bei Beteiligung mehrerer Landesversorgungsämter eines Landes die zuständige oberste Landesbehörde.

(5) Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, regelt der Bundesminister für Arbeit im Benehmen mit den Ländern.

§ 4

Bei Verlegung des Wohnorts wird die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der neue Wohnort liegt.

§ 5

(1) Hält eine Verwaltungsbehörde eine andere für zuständig, so gibt sie die Sache an diese ab. Hält sich auch diese nicht für zuständig, so entscheidet über die Zuständigkeit

1. des Versorgungsamts das beiden Ämtern übergeordnete Landesversorgungsamt oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, die oberste Landesbehörde;
2. des Landesversorgungsamts die oberste Landesbehörde.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn mehrere Verwaltungsbehörden sich für zuständig erklären oder wenn die örtliche Zuständigkeit zweifelhaft ist.

II. Anträge

§ 6

(1) Die Anträge in Versorgungsangelegenheiten sind schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei dem Versorgungsamt zu stellen, auch wenn für die Entscheidung das Landesversorgungsamt zuständig ist.

(2) Zulässig ist auch die Antragstellung bei einer anderen amtlichen Stelle oder einem Träger der Sozialversicherung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland. Die Anträge sind in solchen Fällen unter Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an die zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben.

§ 7

(1) Der Antrag soll die begehrten Leistungen bezeichnen sowie die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Antragsteller, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Bevollmächtigten mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Er soll ferner die Erklärung enthalten, daß ein gleichartiger Antrag bei einer anderen Verwaltungsbehörde nicht gestellt ist.

(2) Die Verwaltungsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß der Antragsteller sachdienliche Anträge stellt, sie begründet und gegebenenfalls ergänzt.

(3) Wird eine Aufforderung der Verwaltungsbehörde zur Ergänzung des Antrags oder der Begründung vom Antragsteller, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Bevollmächtigten nicht beantwortet, so ist ihm schriftlich eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, daß aus der Nichtbeantwortung ungünstige Schlüsse für den geltend gemachten Anspruch gezogen werden können. Äußert er sich nicht innerhalb der Frist, so ist nach Lage der Akten zu entscheiden.

III. Die Beteiligten und ihre Vertreter

§ 8

Beteiligte am Verfahren sind der Antragsteller oder Versorgungsberechtigte und Dritte, die am Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben und zu dem Verfahren zugezogen worden sind.

§ 9

(1) Bestehen Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Antragstellers, so ist sie von Amts wegen zu prüfen. Die Vertretungsbefugnis eines gesetzlichen Vertreters ist stets zu prüfen.

(2) Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige ohne gesetzlichen Vertreter ist die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Bis zu dessen Eintritt in das Verfahren kann von der Verwaltungsbehörde ein besonderer Vertreter bestellt werden, dem die gleichen Rechte wie einem gesetzlichen Vertreter außer der Annahme von Zahlungen zustehen.

(3) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können selbständig Anträge

stellen. Macht ein Minderjähriger von dieser Befugnis Gebrauch, so bedarf die Zurücknahme des Antrages der Zustimmung seines gesetzlichen oder besonderen Vertreters.

§ 10

Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort des Berechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters unbekannt ist.

§ 11

(1) Die Berechtigten können sich durch geschäftsfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt und zu den Akten eingereicht werden. Bei Ehegatten und Verwandten ersten Grades kann die Bevollmächtigung unterstellt werden. Als ärztliche Gutachter von Beteiligten in Anspruch genommene Personen können nicht als deren Bevollmächtigte auftreten. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Mitteilungen der Verwaltungsbehörde an ihn zu richten. Der Beteiligte muß das Verfahren gegen sich gelten lassen, auch wenn er nur mündlich Vollmacht erteilt oder das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

(2) Der Berechtigte kann mit einer geschäftsfähigen Person als Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Antragsteller vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

(3) Bevollmächtigte und Beistände können aus wichtigem Grunde zurückgewiesen werden. Mit der Zurückweisung erlischt ihre Vertretungsmacht. Die Zurückweisung ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

§ 12

(1) Dritte, die am Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben, können auf Antrag oder von Amts wegen zum Verfahren zugezogen werden. Sie sind berechtigt, Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen; ferner müssen sie vom Fortgang und Ausgang des Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden. § 9 Abs. 1 und 2, §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

(2) Soweit der Bund in einem Verfahren ein berechtigtes Interesse geltend macht, ist er auf Antrag zuzuziehen. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

IV. Aufklärung des Sachverhalts

§ 13

(1) Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären. Die Beteiligten sind verpflichtet, dabei mitzuwirken. Die Verwaltungsbehörde kann zur Aufklärung des Sachverhalts Ermittlungen anstellen. Sie kann zu diesem Zweck Auskunftspersonen und Sachverständige hören, Gutachten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen, den Augenschein einnehmen und Urkunden beschaffen oder ihre Vorlegung oder Beibringung dem Beteiligten aufgeben.

(2) Die Verwaltungsbehörde ist befugt, von den Auskunftspersonen die eidesstattliche Versicherung zu verlangen, daß sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben. In gleicher Weise kann von den Sachverständigen die eidesstattliche Versicherung verlangt werden, daß sie das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen erstattet haben.

(3) Ist die Anhörung vor den zuständigen Verwaltungsbehörden mit Schwierigkeiten verbunden, namentlich wegen der Entfernung des Aufenthaltsortes der zu hörenden Personen vom Sitz der Verwaltungsbehörde, so kann eine andere Verwaltungsbehörde und, wenn die Anhörung von dieser ebenfalls Schwierigkeiten unterliegen würde, eine andere Behörde um die Erledigung ersucht werden. Das gleiche gilt bei Gefahr im Verzuge.

§ 14

(1) Leisten Auskunftspersonen oder Sachverständige der Vorladung nicht Folge oder verweigern sie ohne Vorliegen der in den §§ 376, 383 bis 385, 407 und 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe ihre Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, so kann die für die Entscheidung zuständige Behörde das für den Wohnort der Auskunftsperson oder des Sachverständigen zuständige Sozialgericht um die Vernehmung ersuchen. Wohnt die Auskunftsperson oder der Sachverständige nicht am Sitz des Gerichts, so kann auch das zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersucht werden.

(2) Erscheint zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung notwendig, so kann bei einem der in Absatz 1 genannten Gerichte die eidliche Vernehmung beantragt werden.

§ 15

Die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verloren gegangen sind, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen. Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen von dem Antragsteller die eidesstattliche Versicherung verlangen, daß er bei seinen Angaben nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

§ 16

(1) Soweit die Bewilligung der Versorgungsbezüge von den Familien-, Vermögens- oder Einkommensverhältnissen des Antragstellers abhängt, hat dieser auf Verlangen der Verwaltungsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Finanzbehörden sind verpflichtet, wenn der Antragsteller zustimmt, den Verwaltungsbehörden über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

(2) Der Versorgungsberechtigte hat nach Bewilligung von Versorgungsbezügen jede wesentliche Änderung seiner Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Die Verwaltungsbehörde muß auf diese Verpflichtung hinweisen.

§ 17

Verweigert der Antragsteller die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 15 oder die Auskunft oder die Zustimmung zur Erteilung der Auskunft nach § 16 Abs. 1, so können hieraus ungünstige Schlüsse für den geltend gemachten Anspruch gezogen werden, wenn der Antragsteller vorher schriftlich darauf hingewiesen worden ist.

§ 18

(1) Das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder Versorgungsberechtigten zur mündlichen Erörterung der gestellten Anträge, zur ärztlichen Untersuchung oder zur Vornahme sonstiger Feststellungen sowie seine Beobachtung in einer Krankenanstalt oder versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle können jederzeit angeordnet werden.

(2) Wird eine solche Anordnung ohne triftigen Grund nicht befolgt, so können daraus ungünstige Schlüsse für den geltend gemachten Anspruch gezogen werden, wenn die Anordnung einen entsprechenden Hinweis enthält.

§ 19

Die Verwaltungsbehörden können die Zahlung von Versorgungsbezügen von der Vorlage einer Bescheinigung einer zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten öffentlichen Behörde, Stelle oder Urkundsperson über persönliche Verhältnisse des Versorgungsberechtigten abhängig machen.

V. Rechts- und Amtshilfe

§ 20

Alle Behörden und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, den Verwaltungsbehörden und sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung auf Ersuchen Rechts- und Amtshilfe zu leisten und Auskunft zu erteilen. Öffentliche, freie gemeinnützige und private Krankenanstalten sowie Krankenanstalten öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Träger der Sozialversicherung und private Ärzte müssen ihnen auf Verlangen Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Sektions- und Untersuchungsbefunde sowie Röntgenbilder zur Einsicht überlassen, wenn der Antragsteller damit einverstanden ist. § 17 gilt entsprechend.

§ 21

(1) Eine Behörde ist zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die zuständige oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten oder Auskünfte dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

(2) Handelt es sich dabei um Urkunden, Akten oder Auskünfte einer obersten Bundesbehörde, so darf die Vorlage der Urkunden oder Akten oder die Erteilung der Auskunft nur unterbleiben, wenn die Erklärung nach Absatz 1 von der Bundesregierung abgegeben wird. Die oberste Landesbehörde hat die Erklärung abzugeben, wenn diese Voraussetzungen bei einer obersten Landesbehörde vorliegen.

VI. Bescheid

§ 22

(1) Abschließende Mitteilungen der Verwaltungsbehörden in der Versorgungssache ergehen durch Bescheid; sie sind in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu begründen und schriftlich auszufertigen.

(2) In Bescheiden über die Bewilligung von Versorgungsbezügen sind zugleich Betrag und Beginn der Leistung festzustellen und die Art der Berechnung ersichtlich zu machen.

§ 23

Bescheide über Rechtsansprüche müssen den zulässigen Rechtsbehelf, die einzuhaltende Frist, die Stelle, bei welcher der Rechtsbehelf anzubringen ist, und deren Anschrift angeben.

§ 24

Wird der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt, so ist der Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 62 des Bundesversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 25

Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in Bescheiden sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung entscheidet die nach den §§ 2 bis 5 zuständige Verwaltungsbehörde. Die Verfügung, die den Bescheid berichtigt, wird auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Bescheides vermerkt.

§ 26

Bescheide und andere Verwaltungsakte sind nicht deshalb unwirksam oder anfechtbar, weil sie von einer örtlich unzuständigen Stelle ergangen sind.

VII. Zustellung

§ 27

(1) Bescheide, die eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, und Anordnungen oder Ersuchen, aus deren Nichtbefolgung ungünstige Schlüsse für den Empfänger gezogen werden können, sind zuzustellen.

(2) Zustellungen können in jeder Form geschehen, die den Nachweis der erfolgten Zustellung und ihres Zeitpunktes ermöglicht. Es genügt die Aushändigung des zuzustellenden Schriftstückes gegen schriftliches Empfangsbekenntnis oder die Übersendung durch eingeschriebenen Brief.

(3) Bei der Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstückes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(4) Soweit Bescheide nicht nach Absatz 1 zugestellt werden müssen, sollen sie formlos übersandt werden. Absatz 3 gilt entsprechend; der Zeitpunkt der Absendung ist in den Akten zu vermerken.

§ 28

(1) Für Beteiligte, die einen gesetzlichen oder besonderen Vertreter haben, ist nur an den Vertreter zuzustellen. Betreibt ein Minderjähriger, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, das Verfahren selbst, so erhält er gleichzeitig mit der Zustellung an seinen gesetzlichen Vertreter eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes.

(2) Für Beteiligte, die durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, wird nur an diesen zugestellt.

(3) Hat ein Beteiligter mehrere Vertreter, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

§ 29

(1) Wer nicht im Bundesgebiet oder im Lande Berlin wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Geschieht das nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so gilt das Schriftstück als zugestellt, sobald es zur Post gegeben ist, selbst wenn es als unbestellbar zurückkommt.

(2) Ist der Aufenthalt dessen, dem zugestellt werden soll, unbekannt, so kann die Zustellung durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Verwaltungsbehörde ersetzt werden.

VIII. Kosten und Auslagen

§ 30

Auskunftspersonen und Sachverständige erhalten auf Verlangen Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 31

(1) Kosten der Rechts- und Amtshilfe (§ 20) werden nicht erstattet.

(2) Freien gemeinnützigen und privaten Krankenanstalten sowie privaten Ärzten werden die ihnen durch ihre Verpflichtung nach § 20 entstandenen notwendigen baren Auslagen erstattet.

§ 32

(1) Wer einer Anordnung nach § 18 Folge leistet, erhält auf Antrag Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang. Ist die Anordnung durch offensichtlich unzutreffende Angaben veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden.

(2) Wer ohne Anordnung einer Verwaltungsbehörde aus einem der in § 18 Abs. 1 aufgeführten Grunde erscheint, kann auf Antrag Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang erhalten, wenn die Notwendigkeit des Erscheinens von der Verwaltungsbehörde anerkannt wird.

§ 33

Hat ein Beteiligter, sein Vertreter oder Bevollmächtigter durch Mutwillen, Verschleppungsabsicht oder Irreführung besondere Verfahrenskosten veranlaßt, so können sie ihm ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 34

(1) Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beurkundungen, Urkunden, Vollmachten, amtlichen Bescheinigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und der zu seiner Ergänzung ergangenen Vorschriften für erforderlich gehalten werden, sind gebührenfrei.

(2) Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt.

IX. Akteneinsicht

§ 35

(1) Die Beteiligten, ihre Vertreter und ihre Bevollmächtigten können Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus Auszüge und Abschriften selbst fertigen oder gegen Erstattung der Kosten erteilen lassen.

(2) Über den Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht oder Erteilung von Auszügen oder Abschriften entscheidet der Leiter der Verwaltungsbehörde, bei der sich die Akten befinden. Dieser kann die Befugnis weiter übertragen; soll der Antrag abgelehnt werden, so entscheidet er selbst.

(3) Der Leiter der Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Gründen die Einsicht in die Akten oder in Aktenteile sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagen oder beschränken.

§ 36

Anderen Personen kann ohne Einwilligung des Berechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters die Einsicht in die Akten nur gestattet werden, wenn ein wissenschaftliches Interesse an der Einsicht in die Akten besteht und gewährleistet ist, daß der Berechtigte dadurch keinen Nachteil erleidet. Die Erlaubnis zur Einsicht wird von der obersten Landesbehörde erteilt.

X. Fristen

§ 37

(1) Richtet sich der Anfang einer Frist nach einem Ereignis oder Zeitpunkt, so beginnt die Frist mit dem Tage, der auf das Ereignis oder den Zeitpunkt folgt.

(2) Wird eine Frist verlängert, so beginnt die neue mit Ablauf der alten Frist.

§ 38

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf ihres letzten Tages, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endigt die Frist mit dem Monat.

§ 39

Fällt der für eine Erklärung oder für den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, der am Erklärungsort staatlich anerkannt ist, so gilt dafür der nächstfolgende Werktag.

XI. Berichtigung von Bescheiden

§ 40

Zugunsten des Berechtigten kann die zuständige Verwaltungsbehörde jederzeit einen neuen Bescheid erteilen. Das Versorgungsamt bedarf zur Erteilung eines neuen Bescheides der Zustimmung des Landesversorgungsamtes.

§ 41

(1) Bescheide über Rechtsansprüche können zuungunsten des Versorgungsberechtigten von der zuständigen Verwaltungsbehörde durch neuen Bescheid nur geändert oder aufgehoben werden, wenn ihre tatsächliche und rechtliche Unrichtigkeit außer Zweifel steht. Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder die Nichtbeachtung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Anmeldefristen (§§ 56 bis 59 des Bundesversorgungsgesetzes) rechtfertigen die Erteilung eines Berichtigungsbescheides nicht. § 62 des Bundesversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Das Versorgungsamt bedarf zum Erlaß eines Berichtigungsbescheides der Zustimmung des Landesversorgungsamtes.

§ 42

(1) Ein Bescheid kann auf Antrag oder von Amts wegen durch einen neuen Bescheid auch dann geändert oder aufgehoben werden, wenn

1. bei der früheren Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, die von der Mitwirkung aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis durch Ablehnung oder Rechtsbehelf ohne Erfolg geltend gemacht worden ist,
2. ein Berechtigter in dem Verfahren nicht ordnungsgemäß vertreten war, sofern er nicht die Vertretung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat,
3. Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind,
4. eine Urkunde, auf die sich die Entscheidung stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,
5. durch Beeidigung eines Zeugnisses oder Gutachtens, auf das sich die Entscheidung stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat,
6. die Entscheidung durch eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt worden ist,
7. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, die dabei ihre Amtspflichten gegen den Berechtigten verletzt hat, sofern diese Verletzung mit gerichtlicher Strafe bedroht ist,
8. das Urteil eines ordentlichen Gerichts, auf das sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,
9. nachträglich eine zur Zeit der Entscheidung bereits vorhandene Urkunde, die eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würde, gefunden wird oder verwertet werden kann,
10. das Bundessozialgericht in einer Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung nachträglich eine andere Rechtsauffassung vertritt als der Entscheidung zugrunde gelegen hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 7 ist die Erteilung des neuen Bescheides weiter davon abhängig, daß

1. wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist oder
2. ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden konnte.

§ 43

(1) Der Antrag nach § 42 ist binnen eines Monats, bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes binnen dreier Monate zu stellen. Bei den Verfahren von Amts wegen hat die Verwaltungsbehörde innerhalb eines Monats die erneute Prüfung einzuleiten.

(2) Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Anfechtungsgrundes. Der Antrag und die erneute Prüfung von Amts wegen sind nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Entscheidung an nicht mehr zulässig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Antrag wegen mangelnder Vertretung gestellt wird. Die Frist beginnt in diesem Fall mit dem Tage, an dem die Entscheidung dem Berechtigten oder, wenn dieser nicht fähig war, das Verfahren selbst zu betreiben, seinem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden ist.

(4) Der Antrag ist an die Verwaltungsbehörde zu richten, welche die Entscheidung erlassen hat. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 44

Über den Antrag entscheidet die Verwaltungsbehörde, welche die Entscheidung erlassen hat. Ist diese nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zuständig, so richtet sich die Zuständigkeit nach den §§ 2 bis 5.

XII. Amtsverschwiegenheit und Ausschließung von der Mitwirkung in Versorgungssachen

§ 45

(1) Personen, die bei den Verwaltungsbehörden und den sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung tätig sind, haben über die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder dienstlich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und Familienverhältnisse der Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen. Die Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst bestehen.

(2) Wer den Vorschriften des Absatzes 1 unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Dienstaufsichtsbehörde oder desjenigen ein, der ein berechtigtes Interesse hat.

§ 46

(1) Von der Mitwirkung in Versorgungssachen ist ausgeschlossen:

1. wer in der Sache selbst Beteiligter ist,
2. wer einem Beteiligten ersatzpflichtig ist,
3. wer mit einem Beteiligten verheiratet ist oder gewesen ist,
4. wer mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
5. wer in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten zugezogen oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. wer in der Sache als Auskunftsperson oder Sachverständiger vernommen oder tätig geworden ist.

(2) Ist der Antragsteller oder Versorgungsberechtigte bei einer Verwaltungsbehörde oder sonstigen Stelle der Kriegsopferversorgung beschäftigt, so ist diese von der vorbereitenden Bearbeitung und Entscheidung des Versorgungsfalles ausgeschlossen. In diesem Falle tritt an die Stelle der ausgeschlossenen Behörde die von der übergeordneten Verwaltungsbehörde bestimmte Behörde gleicher Ordnung. Ist eine Verwaltungsbehörde gleicher Ordnung nicht vorhanden, so ist die übergeordnete Verwaltungsbehörde selbst zuständig.

XIII. Sonstige Vorschriften

§ 47

(1) Soweit die Länder Teile des Bundeshaushaltsplanes ausführen oder zur Erfüllung bestimmter Zwecke Bundesmittel erhalten oder Bundesvermögen oder Bundesmittel verwalten, gelten die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes. Die zuständigen obersten Bundesbehörden können die ihnen zustehenden Befugnisse und Aufgaben den zuständigen obersten Landesbehörden ganz oder teilweise übertragen.

(2) Soweit die Länder auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung Haushaltsmittel des Bundes für dessen Rechnung verwalten, sind die zuständigen obersten Landesbehörden hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwaltung dieser Mittel an die Weisungen der obersten Bundesbehörden gebunden. Der Vollzug der Weisungen ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

(3) Die Befugnisse und Aufgaben des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

§ 48

(1) Zu Unrecht empfangene Versorgungsleistungen sind zurückzuerstatten. Die Verwaltungsbehörde kann von der Rückforderung absehen, wenn diese eine besondere Härte für den Versorgungsberechtigten bedeutet oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand entstehen. Der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung ist ausgeschlossen.

(2) Zu Unrecht empfangene Versorgungsleistungen, zurückzuzahlende Kapitalabfindungen sowie Kosten werden nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben. Sie können auch von laufenden Versorgungsbezügen oder von einer Witwenabfindung nach § 44 BVG einbehalten werden.

(3) Die Grundsätze des § 67 der Reichswirtschaftsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 49

Die Entscheidung über die Rückzahlung einer Kapitalabfindung ist auch für das Verfahren auf Befriedigung aus einer für den Rückzahlungsanspruch bestellten Sicherungshypothek bindend.

XIV. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 50

§§ 41 und 42 gelten auch für Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse nach § 20 der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27.

§ 51

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesctz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) §§ 41 und 42 gelten auch für Entscheidungen des Einspruchsausschusses beim Landesversorgungsamt Berlin.

§ 52

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die nach § 84 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes aufrechterhaltenen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren außer Kraft, insbesondere die das Verwaltungsverfahren betreffenden Bestimmungen

1. der in § 84 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Gesetze und Verordnungen,
2. des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113),
3. des Badischen Landesgesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 15. März 1950 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 156)

sowie die zu ihrer Durchführung, Ergänzung und Änderung ergangenen Vorschriften.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt § 79 des Bundesversorgungsgesetzes außer Kraft.

(4) Soweit in anderen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 53

In den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend.

Begründung

Allgemeines

In der Kriegsopferversorgung war das Verwaltungsverfahren durch das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen (Verfahrensgesetz) vom 10. Januar 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) reichseinheitlich geregelt. Dieses Gesetz umfaßte gleichzeitig die Organisation der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung und der Gerichte der Versorgungsgerichtsbarkeit sowie das gerichtliche Verfahren.

Nach dem Zusammenbruch entwickelte sich neben der abweichenden Regelung des materiellen Versorgungsrechts in den einzelnen Besatzungszonen und Ländern ein ebenfalls voneinander abweichendes Verwaltungsverfahren. Die Durchführung der Versorgung der Kriegsopfer ging auf die Sozialversicherungsträger über. Dementsprechend übernahmen die durch Beschluß des Länderrates des amerikanischen Besatzungsgebietes vom 9. September 1947 für zoneneinheitlich erklärten Gesetze der Länder über Leistungen an Körperbeschädigte (Kb-Leistungsgesetze) und für die britische Zone die Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 vom 4. Mai 1947 das in der Reichsversicherungsordnung für die Unfallversicherung vorgeschriebene Verwaltungsverfahren, das sie durch eine Anzahl Sondervorschriften ergänzten. In der französischen Zone blieb die frühere Regelung des Verfahrensgesetzes im allgemeinen aufrechterhalten. Die Durchführung der Versorgung lag in dieser Zone weiterhin besonderen Behörden ob.

Inzwischen ist das materielle Versorgungsrecht durch das Gesetz über die Versorgung der Kriegsopfer (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 für das Bundesgebiet einheitlich geregelt worden und die Durchführung der Versorgung haben auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 im gesamten Bundesgebiet wieder besondere Behörden übernommen. Die voneinander abweichenden verfahrensrechtlichen Vorschriften sind dagegen auf Grund des § 84 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes weiter in Kraft geblieben. Die Durchführung des einheitlichen materiellen Versorgungsrechts erfordert neben dem einheitlichen Aufbau der Versorgungsbehörden auch ein gleichmäßiges Verwaltungsverfahren, das gleichzeitig den Besonderheiten der Kriegsopferversorgung gerecht wird; dieser geschlossene Aufbau wird dadurch abgerundet, daß auch ein einheitlicher Gerichtsaufbau und ein eben solches gerichtliches Verfahren vorgesehen ist, für die entsprechende Gesetzentwürfe vorliegen.

Im einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift gibt einen Überblick über die Verteilung der Zuständigkeiten nach dem Bundesversorgungsgesetz und umreißt, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren, die hauptsächlichsten Aufgabengebiete der Versorgungsbehörden der Kriegsopferversorgung. Das Verwaltungsverfahren zur Durchführung der §§ 25 bis 27 BVG ist durch die Verwaltungsvorschriften zu diesen Bestimmungen und die Durchführungsverordnung zu § 26 BVG den Bezirksfürsorgeverbänden und Hauptfürsorgestellen übertragen worden.

Zu § 2

Grundsätzlich sollen die Versorgungsbehörden der unteren Verwaltungsstufe für die Bearbeitung aller Versorgungsangelegenheiten zuständig sein. Durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit soll für bestimmte Verwaltungsaufgaben eine andere Zuständigkeitsregelung getroffen werden können. Gedacht ist hierbei z. B. an die Entscheidungen über Kapitalabfindung und Badekuren, für die auch früher schon die Mittelstufe zuständig war. Hierüber sollen die Landesversorgungsämter entscheiden können, ebenso über die Ablehnung von orthopädischen Hilfsmitteln, während ihre Bewilligung aus Zweckmäßigkeitsgründen den orthopädischen Versorgungsstellen zu übertragen wäre. Der Vorbehalt der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit für besonders wichtige Entscheidungen entspricht der Regelung des § 4 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779).

Die Verwaltungszuständigkeit in Absatz 2 ergibt sich aus der Natur der Sache. Der einzige Fall ist bisher die Gewährung von Heilstättenkuren im Sanatorium Valbella (Schweiz).

Zu §§ 3 bis 5

Um dem einzelnen Kriegsbeschädigten oder Hinterbliebenen die Antragstellung möglichst zu erleichtern, sollen die Versorgungsbehörden zuständig sein, in deren Bezirk er wohnt. Eine Ausnahme mußte in Absatz 2 nur für die erstmalige Entscheidung über Hinterbliebenenbezüge gemacht werden, um eine einheitliche Entscheidung über die Frage des Zusammenhangs des Todes mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes zu gewährleisten. Die etwas verwickelte Regelung ist darauf zurückzuführen, daß nicht mehr vom letzten Wohnort des Verstorbenen ausgegangen werden konnte, weil die Gebiete jenseits der Oder-Neiße-Grenze und die sowjetische Besatzungszone nicht zum Geltungsbereich des Gesetzes gehören.

§ 3 Abs. 4 und 5 und § 5 regeln Sonderfälle der Zuständigkeit.

Zu § 6

Die Antragstellung soll den Kriegsopfern möglichst erleichtert werden. Sie ist deshalb außer bei den Versorgungsbehörden auch bei jeder anderen amtlichen Stelle oder einem Sozialversicherungsträger oder im Ausland bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zulässig.

Zu § 7

Die Vorschrift bezeichnet die Antragsvoraussetzungen, ist jedoch mit Rücksicht auf die Geschäftsungewandtheit vieler Kriegsopfer, zumal wenn sie auch nicht sachgemäß vertreten sind, nur eine Sollvorschrift. Absatz 3 bezweckt, ein vom Antragsteller eingeleitetes Verfahren, das aber wegen seines hartnäckigen Schweigens auf Rückfragen nicht weitergeführt werden kann, zu Ende zu bringen.

Zu § 8

Die Vorschrift stellt klar, wer als Beteiligter im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Zu § 11

Die Fassung entspricht § 22 des Entwurfs einer Sozialgerichtsordnung.

Zu §§ 13 bis 15

Die Vorschriften behandeln die einzelnen Maßnahmen, die die Versorgungsbehörde zur Vorbereitung einer sachgemäßen Entscheidung zu treffen hat. Zu diesem Zweck ist ihr auch das Recht zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen eingeräumt. Durch die Verwaltungsvorschriften soll sichergestellt werden, daß hiervon, um eine Entwertung dieses Mittels der Glaubhaftmachung zu vermeiden, nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird, wenn die sonstigen Ermittlungen zu keinem Ergebnis geführt haben; hierbei ist hauptsächlich an den nach diesem Kriege nicht seltenen Fall des § 15 gedacht, daß Krankenpapiere und sonstige Unterlagen vernichtet sind oder sich unerreichbar in der sowjetischen Besatzungszone oder in den unter polnischer Verwaltung stehenden Gebieten befinden.

Zu § 16

Zur Aufklärung des Sachverhalts und um eine zutreffende Entscheidung zu ermöglichen, sind genaue Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers erforderlich. Nach der Bewilligung einer Rente ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, jede Änderung dieser Verhältnisse, die die Höhe der Rente beeinflußt oder beeinflussen kann, dem Versorgungsamt anzuzeigen.

Zu §§ 17 und 18

Die Weigerung des Antragstellers, an der Aufklärung des Falles mitzuarbeiten, läßt eine gewisse Vermutung für die Annahme zu, daß er selbst von der Berechtigung seines Anspruchs nicht überzeugt ist. Es können daher aus seiner Weigerung ungünstige Schlüsse für seinen Anspruch gezogen werden, wenn er vorher darauf aufmerksam gemacht worden ist. Die Vorschrift ersetzt in gewisser Hinsicht die fehlende Möglichkeit, die Mitwirkung des Antragstellers durch Ordnungsstrafen zu erzwingen.

Zu § 19

Die Vorschrift bezieht sich auf die alljährlich zu erbringende sogenannte Lebensbescheinigung.

Zu § 20

Die Versorgungsbehörden sind für ihre Arbeit auf die Rechts- und Amtshilfe anderer Behörden und besonders der Sozialversicherungsträger angewiesen. Die Pflicht zur Aus-

kunfterteilung ist besonders festgelegt, da sie von der Rechts- und Amtshilfepflicht nicht zweifelsfrei umfaßt wird. Da die richtige ärztliche Beurteilung des Versorgungsfalles oftmals eine möglichst vollständige Erfassung aller Krankheitsunterlagen des Antragstellers voraussetzt, ist eine weitgehende Überlassung von Krankenpapieren, Befunden und Röntgenbildern zur Einsicht vorgesehen unter der Voraussetzung, daß der Antragsteller damit einverstanden ist. Durch besondere Verwaltungsmaßnahmen, die in den Verwaltungsvorschriften näher geregelt werden sollen, wird sichergestellt werden, daß derartige Unterlagen nur den an der Entscheidung unmittelbar Beteiligten zugänglich sind.

Zu § 21

Die Vorschrift entspricht § 100 des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung und § 67 des Entwurfs einer Sozialgerichtsordnung. Sie kann auch im Verwaltungsverfahren vor den Versorgungsbehörden von praktischer Bedeutung sein.

Zu § 22

Nicht jeder Verwaltungsakt soll in Form eines Bescheides ergehen, sondern nur diejenigen Mitteilungen oder Entscheidungen, die ein auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitetes Verwaltungsverfahren zum Abschluß bringen. Hierunter sind auch solche Mitteilungen zu verstehen, die kraft Gesetzes eintretende Änderungen in den Versorgungsbezügen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, feststellen.

Zu § 23

Nur für Bescheide über Rechtsansprüche ist eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf vorgeschrieben, nicht jedoch für jeden formlosen Verwaltungsakt, aber auch nicht für Verwaltungsentscheidungen über sogenannte Kannleistungen, die nur bei Ermessensmißbrauch angefochten werden können.

Zu § 24

Die aus der Sozialgerichtsordnung (§ 26) übernommene Vorschrift erklärt einen nicht angefochtenen Verwaltungsakt, da in diesem Falle nicht mehr wie früher von Rechtskraft gesprochen werden kann, für bindend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 26

Im Verwaltungsverfahren vor den Behörden der Kriegsopferversorgung sind alle Formvorschriften weitgehend aufgelockert worden. Dem entspricht es, daß aus der örtlichen Unzuständigkeit keine Einwendungen gegen einen Bescheid oder sonstigen Verwaltungsakt erhoben werden können.

Zu §§ 27 bis 29

Aus dem Verwaltungszustellungsgesetz sind die den besonderen Erfordernissen des Verwaltungsverfahrens vor den Versorgungsbehörden entsprechenden Vorschriften übernommen worden. In den Verwaltungsvorschriften soll darauf hingewiesen werden, daß gleichwohl auch seine übrigen Vorschriften anwendbar bleiben.

Zu § 31

Auslagenersatz wird nur gewährt, soweit nicht die Hilfe von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts in Anspruch genommen worden ist.

Zu § 33

Die Vorschrift entspricht § 1634 RVO. Ihre Regelung bedarf keiner weiteren Begründung.

Zu § 34

Er entspricht dem § 76 des früheren Verfahrensgesetzes.

Zu § 35

Absatz 3 beruht auf den besonderen Verhältnissen des Versorgungsrechts, die es zuweilen erforderlich machen, aus zwingenden Gründen, die in der Natur der Sache liegen, dem Versorgungsberechtigten oder seinen Hinterbliebenen die Einsicht in die Akten oder Aktenteile (ärztliche Gutachten) zu versagen.

Zu § 36

Ärzte oder Statistiker können zwecks Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten ein Interesse daran haben, in eine Vielzahl von Versorgungsakten Einsicht zu nehmen, ohne daß der einzelne Versorgungsberechtigte um seine Genehmigung angegangen werden muß. Die Erlaubnis dazu ist von den obersten Landesbehörden zu erteilen, die sie von bestimmten Auflagen abhängig machen wird, welche sicherstellen, daß der Versorgungsberechtigte dadurch keinen Nachteil erleidet.

Zu §§ 37 bis 39

Die Vorschriften entsprechen den §§ 124, 125 und 127 RVO und den §§ 51 bis 53 des früheren Verfahrensgesetzes.

Zu §§ 40 bis 44

Die besondere Lage im Versorgungsrecht verlangt die Möglichkeit, Bescheide unter bestimmten Voraussetzungen berichtigen zu können. Bei der Fülle von Entscheidungen, die die Zahl von über vier Millionen Versorgungsberechtigter erforderlich machte, ist in den letzten Jahren, in denen oft unter völlig unzulänglichen räumlichen und personellen Verhältnissen gearbeitet werden mußte, naturgemäß auch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Fehlentscheidungen unterlaufen. Diese falschen Entscheidungen, die entweder auf einem schuldhaften Verhalten eines Versorgungsberechtigten oder auf einem Irrtum der Verwaltungsbehörde in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht beruhen, können nicht für alle Zeiten bestehen bleiben. Soweit sie sich zum Nachteil des Versorgungsberechtigten auswirken, kann daher die Verwaltungsbehörde zu seinen Gunsten jederzeit einen neuen Bescheid erteilen. Eine ganz oder teilweise zu Unrecht zugebilligte Rente geht aber zu Lasten der wahrhaft Anspruchsberechtigten und der Allgemeinheit, die die Versorgungslasten aufzubringen hat. Auch hier muß die Möglichkeit bestehen, eine offenbare Fehlentscheidung richtigzustellen. Die Berichtigung ist an die strengen Voraussetzungen geknüpft, die das frühere Reichsversorgungsgericht in seiner Rechtsprechung verlangt hat, daß nämlich die tatsächliche und rechtliche Unrichtigkeit des Bescheides außer Zweifel stehen muß.

Im übrigen kann ein Bescheid auf Antrag oder von Amts wegen nur unter den Voraussetzungen geändert oder aufgehoben werden, die schon im früheren Verfahrensgesetz (§ 66) für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten.

Zu § 45

Sowohl der Kriegsbeschädigte selbst wie auch die Hinterbliebenen haben ein erhebliches Interesse daran, daß der einzelne Versorgungsfall vertraulich behandelt wird. Deshalb werden die Angehörigen der Versorgungsverwaltung zur Verschwiegenheit verpflichtet und die Verletzung dieser Pflicht unter Strafe gestellt. Die §§ 353 b und c StGB reichen hierfür nicht aus, weil sie gleichzeitig eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen voraussetzen. Den Beteiligten in Versorgungsangelegenheiten muß aber das Recht zugestanden werden, daß unbeteiligte Dritte nichts über ihre gesundheitlichen, wirtschaftlichen und Familienverhältnisse erfahren, zu deren Offenlegung sie in Versorgungsangelegenheiten verpflichtet sind (vgl. §§ 7, 13 und 16).

Zu § 47

Der Finanzhoheit des Bundes, der nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3 Nr. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 den gesamten Sachaufwand sowie die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten für die Kriegsopferversorgung trägt, entspricht ein gewisses Mitwirkungsrecht bei der Verwendung dieser Haushaltsmittel. Ohne dieses könnten der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Arbeit die ihnen nach dem Grundgesetz obliegende haushaltsrechtliche Verantwortung für die Verwendung dieser Mittel gegenüber dem Bundestag nicht tragen. Von dieser Verantwortung werden sie auch dadurch nicht frei, daß die Länder verwaltungszuständig sind.

Zu § 48

Absatz 1 Satz 1 wiederholt den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß zu Unrecht empfangene Leistungen zurückzuerstatten sind. Die Versorgungsbehörden können jedoch, wenn die Rückforderung mit einer besonderen Härte für den Versorgungsberechtigten verbunden wäre, von ihr absehen. Näheres werden die Verwaltungsvorschriften bestimmen, deren Regelung im einzelnen sicherstellen wird, daß sozial nicht gerechtfertigte Härten vermieden werden; grundsätzlich wird danach eine Rückforderung nur dann in Betracht kommen können, wenn den Empfänger ein Verschulden an der Überzahlung trifft. Soweit eine Rückzahlung zu erfolgen hat, ist bei Versorgungsleistungen der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung ausgeschlossen (vgl. § 39 Abs. 3 des Reichsbesoldungsgesetzes).

Absatz 2 regelt, wie durch unanfechtbar gewordenen Bescheid oder rechtskräftiges Urteil gegen den Versorgungsberechtigten festgestellte Rückforderungsansprüche beigetrieben werden können. Er sieht auch die Möglichkeit der Aufrechnung gegen fällige Versorgungsleistungen vor.

Zu § 50

Die Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse in der britischen Zone werden nicht als Entscheidungen eines unabhängigen Gerichts behandelt, sondern als Entscheidungen der Verwaltungsbehörde angesehen, bei der sie gebildet worden sind.

Zu § 51

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel mit dem Zusatz für Rechtsverordnungen im Hinblick auf die im § 2 dieses Gesetzes enthaltene Ermächtigung. Da das Gesetz nur als Gesamtheit ohne Zusatz oder Änderungen vom Land Berlin übernommen werden kann, ist in der Berlin-Klausel selbst zum Ausdruck zu bringen, daß die §§ 41 und 42 auch für Entscheidungen des Einspruchsausschusses beim Landesversorgungsamt Berlin gelten.

Anlage 2

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 24. April 1953

An den Herrn
Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 25. März 1953 — 7 — 82001 — 543/53 II — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 105. Sitzung am 24. April 1953 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. Reinhold Maier

Änderungsvorschläge

zum Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

1. **Zu § 1 Abs. 1**

a) Die Worte „insbesondere ....." bis „Leistungen" sind zu streichen.

b) Die Worte „Krankenkassen der Reichsversicherung" sind durch die Worte „Träger der gesetzlichen Krankenkassen" zu ersetzen.

Begründung:

Zu a)

Die im Gesetz vorgesehene Aufzählung einzelner Aufgabengebiete erscheint entbehrlich, zumal sie ohnehin nicht erschöpfend ist.

Zu b)

Die Änderung dient der Klarstellung.

2. **§ 1 Abs. 2**

erhält folgende Fassung:

„(2) Die Durchführung der §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes kann weiter übertragen werden."

Begründung:

Da es sich auch bei diesen Aufgaben um reine Versorgungsaufgaben handelt, die aber zweckmäßig von den Fürsorgeverbänden wahrgenommen werden, muß die Möglichkeit geschaffen werden, diese Aufgaben zu delegieren.

3. a) **§ 2 Abs. 1 Satz 3**

erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit der im § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 169) genannten Stellen für einfache Entscheidungen aus ihrem Aufgabenbereich kann durch den Bundesminister für Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden."

Begründung:

Die Änderung trägt der Verfassungslage in den Ländern Rechnung.

§ 2 Abs. 1 Satz 1, der eine gesetzliche Regelung der Zuständigkeit vorsieht, erfordert eine Umgestaltung von § 2 Abs. 1 Satz 3.

b) **§ 2 Abs. 1 Satz 5**

ist zu streichen.

Begründung:

§ 2 Abs. 1 Satz 5, der die Bindung von Entscheidungen der Landesbehörden über Versorgungsangelegenheiten „von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Auswirkung für den Bund" an die Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen vorsieht, bedeutet eine erhebliche Einschränkung der Zuständigkeit der Länder. Die im Entwurf vorgesehene Regelung steht auch im Widerspruch zu den Artikeln 30 und 83 des Grundgesetzes und kann deshalb nicht rechtswirksam werden.

4. **§ 2 Abs. 2**

ist zu streichen.

Begründung:

§ 2 Abs. 2 berechtigt den Bundesminister für Arbeit zur Vornahme von Verwaltungsakten im Bereich der landeseigenen Verwaltung. Das ist verfassungsrechtlich unzulässig, sofern nicht die Voraussetzungen zum Erlaß von sogenannten überregionalen Verwaltungsakten durch Bundesstellen gegeben sind. Diese Voraussetzungen liegen jedoch hier nicht vor.

5. **In § 3 Abs. 1**

ist das Wort „wohnt" durch die Worte „seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat" zu ersetzen.

Begründung:

Die Neufassung ist aus Gründen der Verwaltungspraxis zweckmäßig. Die örtliche Zuständigkeit auch durch einen vorübergehenden Aufenthalt bestimmen zu lassen, würde die ohnehin große Verwaltungsarbeit unnötig erschweren.

6. **In § 3 Abs. 5**

sind die Worte „im Benehmen mit den Ländern" durch die Worte „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, soll gemäß § 3 Abs. 5 vom Bundesminister für Arbeit generell geregelt werden. Das kann nur durch Rechtsverordnung geschehen. Da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, bedarf diese Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates, was ausdrücklich gesagt werden sollte.

7. a) **§ 6 Abs. 2**

Die Worte „im Bundesgebiet oder im Land Berlin" sind durch die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um die übliche Formulierung bei Einbeziehung des Landes Berlin.

b) **In § 6 Abs. 2 Satz 1**

ist am Anfang das Wort „Zulässig" durch das Wort „Rechtswirksam" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an § 78 des Gesetzes vom 2. November 1934.

8. **§ 11 Abs. 1 Satz 2 bis 5**

ist an folgende Fassung des § 22 der Sozialgerichtsordnung anzupassen:

„(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch prozeßfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Personen, die als ärztliche Gutachter für Beteiligte tätig gewesen sind, können in diesen Verfahren nicht als Bevollmächtigte auftreten.

(2) — (6) ....."

Begründung:

Koordinierung mit der Sozialgerichtsordnung.

9. **§ 11 Abs. 3**

ist ebenfalls an die vorgesehene Fassung des § 22 der Sozialgerichtsordnung anzupassen.

Begründung:

Koordinierung mit der Sozialgerichtsordnung.

10. **§ 12 Abs. 1 Satz 1**

Das Wort „berechtigtes" ist durch das Wort „rechtliches" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an § 24 SGO in folgender Fassung:

„Abs. 1 bis 4 .....

(5) Ein Versicherungsträger oder in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung ein Land kann auf Antrag des Klägers nach Beiladung verurteilt werden."

11. **§ 12 Abs. 2**

ist zu streichen.

Begründung:

Die nunmehr zweijährige Praxis des Geschäftsverkehrs zwischen den Ländern und dem Bund hat eindeutig erwiesen, daß eine Beteiligung des Bundes im Verwaltungsverfahren in Sonderfällen hinreichend sichergestellt ist. Aus welchen Gründen darüber hinaus die Zuziehung des Bundes in Fällen eines berechtigten Interesses einer gesetzlichen Regelung bedarf, ist nicht ersichtlich. Auch die Begründung zum Entwurf gibt hierüber keinerlei Klarstellung.

12. **§ 13 Abs. 1 Satz 3 und 4**

In Satz 3 sind die Worte „kann zur Aufklärung des Sachverhalts Ermittlungen anstellen." zu streichen;

in Satz 4 sind am Anfang das Wort „Sie" und außerdem die Worte „zu diesem Zweck" zu streichen.

Begründung:

Die zu streichenden Worte sind entbehrlich.

13. **§ 21 Abs. 1 Satz 2**

Es sind die Worte „oder daß die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen" anzufügen.

Begründung:

Die Einfügung entspricht dem Wortlaut des § 100 Abs. 1 des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung.

14. **§ 21 Abs. 2**

Die Worte „oberste Landesbehörde" sind durch das Wort „Landesregierung" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an § 67 Abs. 2 SGO.

15. **§ 23**

ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist überflüssig. Die Folgen der Nichterteilung einer Rechtsmittelbelehrung ergeben sich bereits aus der SGO. Die Bestimmung des § 23 birgt die Gefahr in sich, daß Bescheide über Rechtsansprüche ohne Rechtsmittelbelehrung als nichtig angesehen werden, da sie den zulässigen Rechtsbehelf angeben „müssen".

16. **§ 24**

ist zu streichen.

Begründung:

§ 24 widerspricht der Systematik des Verwaltungsrechts. Die in § 24 vorgesehene Rechtskraft eines Verwaltungsaktes ist dem Verwaltungsrecht fremd. Der Schutz des Berechtigten ist auch ohne die Vorschrift des § 24 hinreichend gesichert. Die Vorschrift erscheint daher entbehrlich.

17. **§ 29 Abs. 1**

Die Worte „Bundesgebiet oder im Land Berlin" sind durch die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um die übliche Formulierung bei Einbeziehung des Landes Berlin.

18. **§ 42 Abs. 1 Nr. 10**

ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschriften des § 42 entsprechen den Bestimmungen über die Wiederaufnahme eines Spruchverfahrens. Diese sehen aber nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verfahrens in der Sozialgerichtsbarkeit — Sozialgerichtsordnung — einen der Nr. 10 entsprechenden Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens (abweichend von § 66 des bisherigen Verfahrensgesetzes) in Versorgungssachen nicht vor. Hier sollte unter allen Umständen wieder Übereinstimmung hergestellt werden. Nach den praktischen Erfahrungen ist § 66 Abs. 1 Ziff. 12 des bisherigen Verfahrensgesetzes äußerst selten in Anwendung

gekommen. Dieser Fall wird auch in Zukunft nur selten eintreten. Es wird aber auch beim Vorliegen eines solchen Falles kaum gelingen, bei fehlender Antragstellung die neue grundsätzliche Entscheidung in allen einschlägigen Fällen praktisch durchzusetzen. Gelingt dies aber nicht, so bleibt das Ergebnis der Vorschrift unbefriedigend. Unter diesen Umständen erscheint es nicht hinreichend begründet, die Vorschrift für das Verwaltungsverfahren beizubehalten und damit eine Durchbrechung der Rechtskraft zu ermöglichen, die ihr eigentliches Ziel, nämlich die einheitliche Durchsetzung eines Rechtsgedankens, nicht erreichen könnte.

19. **§ 45 Abs. 1 Satz 1**

Die Worte „Verwaltungsbehörden und den sonstigen Stellen" sind durch die Worte „Verwaltungsbehörden oder den sonstigen Stellen" zu ersetzen.

Begründung:

Die sich aus dem Entwurf ergebende Beschränkung des zur Verschwiegenheit verpflichteten Personenkreises erscheint unzweckmäßig.

20. **§ 47**

ist zu streichen.

Begründung:

Absatz 2 widerspricht dem Artikel 84 Abs. 5 des Grundgesetzes. Absatz 1 und 3 sind entbehrlich und bereits anderweitig ausreichend geregelt.

21. a) **§ 48 Abs. 1 Satz 1**

erhält folgende Fassung:

„Zu Unrecht empfangene Versorgungsleistungen sind zurückzuerstatten, wenn der Empfänger die Gewährung dieser Leistungen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, oder wenn die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar ist."

Bisheriger Satz 2 wird neuer Absatz 2.

b) **Satz 3**

wird gestrichen.

Begründung:

Nach der feststehenden Rechtsprechung der Sozialgerichte können zu Unrecht gewährte Versorgungsleistungen nicht zurückgefordert werden, wenn dies gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt. Aus Gründen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erscheint es geboten, dies bei der Fassung des § 48 Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen. Wird durch Gesetz ausdrücklich bestimmt, wann derartige Leistungen zu erstatten sind, erübrigt sich auch die Vorschrift des § 48 Abs. 1 Satz 3, weil damit auch der zivilrechtliche Einwand der weggefallenen Bereicherung ausgeschlossen wird.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

22. **§ 48 bisheriger Absatz 3**

wird gestrichen.

Begründung:

Eine derartige Bestimmung entspricht nicht dem Grundgesetz.

23. **§ 49**

ist zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung ist entbehrlich. Das, was in § 49 bestimmt werden soll, ergibt sich bereits aus § 48 Abs. 2.

24. **§ 50 und § 51 Abs. 2**

Nach den Paragraphenzeichen wird „40," eingefügt.

Begründung:

Der Entwurf geht davon aus, daß die Beschwerdeausschüsse als Verwaltungsbehörden anzusehen sind. Er sieht deshalb mit Recht vor, daß Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse im Wege der Berichtigung (§ 41) oder der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 42) geändert werden dürfen. Der Entwurf sieht aber nicht vor, daß auch Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse durch einen neuen Bescheid zugunsten des Berechtigten (§ 40) aufgehoben werden können. Durch die vorgeschlagene Fassung wird diese Möglichkeit geschaffen.

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)

a) Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt. Auf die Fassung des Regierungsentwurfs hatte man sich nach längeren Besprechungen mit den Ländern und den Ressorts geeinigt, da dadurch die Hauptaufgabengebiete der Versorgungsbehörden klar genug herausgestellt werden, wie durch das Wort „insbesondere" zum Ausdruck gebracht ist. Es besteht daher kein Grund zur Änderung.

b) Dem Vorschlag wird insoweit zugestimmt, als die Worte „Krankenkassen der Reichsversicherung" ersetzt werden durch die Worte „Träger der gesetzlichen Krankenversicherung".

Zu Nr. 2 (§ 1 Abs. 2)

Es besteht keine Veranlassung, eine Delegierung der Zuständigkeit für die Durchführung der §§ 25 bis 27 BVG vorzusehen. Die Frage der Zuständigkeit ist, wie schon in der Begründung des Regierungsentwurfs ausgeführt, in anderen Vorschriften geregelt. Die Fassung des Regierungsentwurfs beschränkt sich auf die Feststellung, daß das Verfahren für die Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung auf das Verfahren der Fürsorgeverbände, welche die bezeichneten Versorgungsaufgaben durchführen, keine Anwendung findet.

Zu Nr. 3

a) (§ 2 Abs. 1 Satz 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Es wird vorgeschlagen, Satz 2 und 3 in einem Satz zusammenzufassen:

„Der Bundesminister für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für bestimmte Versorgungsangelegenheiten die Zuständigkeit der Landesversorgungsämter oder der obersten Landesbehörden oder der im § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 169) genannten Stellen begründen."

b) (§ 2 Abs. 1 Satz 5)

Der Streichung wird nicht zugestimmt. Die Bestimmung ist bereits geltendes Recht; sie entspricht dem § 4 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779). Im übrigen wird hierzu auf die Stellungnahme zu § 47 verwiesen.

Zu Nr. 4 (§ 2 Abs. 2)

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 5 (§ 3 Abs. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß das Wort „wohnt" durch die Worte „seinen Wohnsitz oder nicht nur vorübergehenden Aufenthalt hat" ersetzt wird. Die gleiche Änderung muß im Satz 2 und 4 des Absatzes 2 vorgenommen werden. Die Erweiterung liegt im Interesse der Versorgungsberechtigten.

Zu Nr. 6 (§ 3 Abs. 5)

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 7 a) und b) (§ 6 Abs. 2)

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 8 und 9 (§ 11 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Anpassung an ein Gerichtsverfahren erscheint nicht angebracht. Die Regelung des Regierungsentwurfs wird den besonderen Bedürfnissen des Verwaltungsverfahrens gerecht.

Zu Nr. 10 (§ 12 Abs. 1 Satz 1)

Der Änderung wird nicht zugestimmt. Das Wort „berechtigtes" ist mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Versorgungsrechts als weitergehender Ausdruck absichtlich dem Wort „rechtliches" vorgezogen worden. Wegen des Hinweises auf § 24 der Sozialgerichtsordnung gilt das zu Nr. 8 und 9 Gesagte.

Zu Nr. 11 (§ 12 Abs. 2)

Der Streichung wird nicht zugestimmt. Der Bund als Träger der Versorgungslast hat stets ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Verfahrens; ihm muß daher das Recht eingeräumt werden, auf seinen Antrag hinzugezogen zu werden, wenn er aus besonderen Gründen beteiligt sein will. Praktisch wird dies nur in Ausnahmefällen vorkommen.

Im übrigen ist es mit der Stellung des Bundes nicht vereinbar, die Entscheidung darüber, ob der Bund zum Verfahren zugezogen wird oder nicht, der unteren Verwaltungsbehörde eines Landes zu überlassen.

Zu Nr. 12 bis 14 (§ 13 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2)

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 15 (§ 23)

Es erscheint durchaus zweckmäßig, in dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren auch eine Vorschrift über die Rechtsbehelfe zu bringen. Um den bei Fehlen der Rechtsmittelbelehrung gegen die Rechtswirksamkeit des Bescheides geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, wird das Wort „müssen" durch „sollen" ersetzt.

Zu Nr. 16 (§ 24)

Der Streichung des Satzes 1 wird nicht zugestimmt.

Satz 1 deckt sich mit der gleichlautenden Vorschrift des § 26 des Entwurfs einer Sozialgerichtsordnung. Mit Rücksicht auf die zu Nr. 13 der Änderungsvorschläge des Bundesrates zu § 26 des Entwurfs einer Sozialgerichtsordnung (Bundesrats-Drucksache Nr. 117/53) gemachten Ausführungen wird jedoch Satz 2 des § 24 gestrichen.

Zu Nr. 17 (§ 29 Abs. 1)

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 18 (§ 42 Abs. 1 Nr. 10)

Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

> „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 10 tritt eine Minderung oder Entziehung der Versorgungsbezüge erst mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt."

Der Streichung kann nicht zugestimmt werden.

Die Ziffer 10 des § 42 entspricht dem § 66 Abs. 1 Ziff. 12 des bisherigen Verfahrensgesetzes. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß nach dem neuen Bundesversorgungsgesetz der in Ziffer 10 genannte Fall doch häufiger eintritt als nach früherem Recht. Es ist andererseits von großer Wichtigkeit, daß die Kriegsopferversorgung einheitlich durchgeführt wird, auch wenn sich die Rechtsauffassung in der einen oder anderen grundsätzlichen Frage später ändert. Es handelt sich hier im Gegensatz zur Sozialgerichtsordnung nicht um die Änderung einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts, sondern um die Änderung einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde. Die durch die Anregung des Bundesrates ausgelöste Änderung bezweckt den Schutz des Versorgungsberechtigten.

Zu Nr. 19 (§ 45 Abs. 1 Satz 1)

Es wird zugestimmt. Zweckmäßigerweise wird die Fassung des Satzes 1 nunmehr wie folgt geändert:

> „Wer bei den Verwaltungsbehörden oder den sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung tätig ist, hat über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten . ."

Zu Nr. 20 (§ 47)

Der Streichung wird nicht zugestimmt.

Die Bestimmungen des § 47 stehen nicht im Widerspruch zu Artikel 84 des Grundgesetzes. Die Befugnis, das Bundesversorgungsgesetz als eigene Angelegenheit auszuführen, sichert zwar den Ländern für den Gesetzesvollzug die selbstverantwortliche Entscheidungsfreiheit im Rahmen des gesetzlichen Ermessensspielraums; die Befugnis des Artikels 84 GG bedeutet aber nicht, daß die von den Ländern innerhalb ihrer Kompetenz getroffenen Einzelentscheidungen automatisch die Verpflichtung des Bundes auslösen, die finanziellen Folgen dieser Entscheidungen unbesehen auf sich zu nehmen. Denn nach Artikel 120 GG (in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 8 des Ersten Überleitungsgesetzes) trägt der Bund auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung die alleinige Finanzverantwortung; infolgedessen stehen dem Bund kraft Verfassungsrechts die Befugnisse zu, die ihn zur Wahrnehmung dieser Verantwortung befähigen.

Im einzelnen ergibt sich die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Bestimmungen des § 47 aus

a) der Finanzverantwortung des Bundes (Artikel 120 GG),

b) der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Bundesregierung für den Haushalt der Kriegsopferversorgung (Artikel 65, 109, 112 und 114 GG),

c) der Etatisierung der Mittel für die Kriegsopferversorgung im Bundeshaushalt (Artikel 109 GG).

Zu a) Finanzverantwortung des Bundes

Da der Bund nach Artikel 120 GG Kostenträger der Kriegsopferversorgung ist, hat er die zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben erforderlichen Ausgabemittel aus seinen Einnahmen aufzubringen und bereitzustellen. Aus der Pflicht zur Aufbringung und Bereitstellung der Ausgabemittel ergibt sich naturgemäß die Verantwortung für die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel; zur Wahrnehmung dieser Verantwortung ist der Bund als Lastenträger auf ein Weisungsrecht angewiesen, das ihn in die Lage versetzt, auf die Verwaltung und Verwendung seiner Mittel Einfluß zu nehmen. Dieses Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf den materiellen Gesetzesvollzug, sondern beschränkt sich auf die finanziellen Folgen des Vollzuges, soweit sie den Bundeshaushalt betreffen.

Zu b) Parlamentarische Verantwortlichkeit der Bundesregierung

Die Mittel für die Durchführung der Kriegsopferversorgung werden im Haushaltsplan des Bundes ausgebracht. Für die Bewirtschaftung dieser Bundesmittel ist verfassungsrechtlich (Artikel 65 GG) der Bundesminister für Arbeit zuständig, da die Kriegsopferversorgung zu seinem Geschäftsbereich gehört, den er unter eigener Verantwortung leitet. Im übrigen ist der Bundesminister der Finanzen dem Parlament für die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans verantwortlich. Nach Artikel 114 GG haben die zuständigen Bundesminister über die Verwaltung und Verwendung der zu ihrem Geschäftsbereich gehörigen Haushaltsmittel Rechnung zu legen; auf der Grundlage der Haushaltsrechnung und der Bemerkungen des Bundesrechnungshofs treffen die gesetzgebenden Organe des Bundes ihre Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung.

Ob Mittel des Bundeshaushaltsplans durch Bundesbehörden oder durch Länderbehörden oder andere außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen verwaltet oder verwendet werden, ist für die parlamentarische Etatverantwortlichkeit der Bundesminister (Artikel 65 und 114 GG) ohne Bedeutung. Die Verantwortung wird ihnen auch nicht dadurch abgenommen, daß — wie im vorliegenden Falle — die Länder nach Artikel 84 GG für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes sachlich zuständig sind. Die für die im Kriegsopferhaushalt bewilligten Mittel zuständigen Bundesminister können die ihnen obliegende Verantwortung nur tragen, wenn sie befugt sind, sich jederzeit über die Verwaltung der Bundesmittel zu unterrichten und erforderlichenfalls — z. B. auf Grund von Prüfungsbemerkungen des Bundesrechnungshofs — auf die wirtschaftliche Verwendung und Verwaltung der Bundesmittel unmittelbar Einfluß zu nehmen.

Die Stellungnahme des Bundesrates führt zu der unhaltbaren Konsequenz, daß sich in allen Fällen, in denen der Bund die Finanzverantwortung trägt, die Länder aber für den Gesetzesvollzug zuständig sind, ein Vakuum in der parlamentarischen Etatkontrolle ergäbe. Die Länderbehörden hätten die volle

Verfügungsmacht über Milliardenbeträge des Bundeshaushalts, ohne für die Verwaltung dieser Mittel gegenüber dem bewilligenden Parlament verantwortlich zu sein, während die obersten Bundesbehörden zwar die volle parlamentarische Etatverantwortung trügen, ohne eine Handhabe zu besitzen, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Zu c) Geltung des Haushaltsrechts des Bundes

Haushaltsrechtlich verwalten die Länder hinsichtlich der Kriegsopferversorgung einen Teil des Bundeshaushaltsplans. Daraus folgt, daß die Behörden der Länder für die Durchführung dieses Teiles des Bundeshaushalts an die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes gebunden sein müssen (Artikel 110 ff. GG, Haushaltsordnung des Bundes, jährliches Haushaltsgesetz, jährlicher Haushaltsplan und die zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften); andernfalls ließe sich die vom Grundgesetz geforderte Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Bundeshaushalts (Artikel 109 GG) nicht verwirklichen. Dieser Grundsatz schließt zwar die Möglichkeit der Delegation haushaltsrechtlicher Befugnisse an die Länderbehörden nicht aus. Aber bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten sind in den Haushaltsvorschriften des Bundes den Bundesministern vorbehalten, die sie nur selbst ausüben können. Beispielsweise kann allein der Bundesminister der Finanzen nach Artikel 112 GG Entscheidungen über Haushaltsüberschreitungen oder über außerplanmäßige Ausgaben treffen. Der Antrag ist von dem zuständigen Ressortminister zu stellen; dieser muß in der Lage sein, die für die Überschreitung geltend zu machenden Gründe auf ihre Dringlichkeit und Unabweisbarkeit zu überprüfen; er muß gegebenenfalls auch befähigt sein, Maßnahmen zur Verhinderung oder Einschränkung von Haushaltsüberschreitungen von sich aus zu treffen. Ebenso muß die Mitwirkung des Bundes bei der Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Versorgungsbezüge und dgl. gesichert sein. Dies alles setzt voraus, daß auch in der Länderebene das Haushaltsrecht des Bundes für die Verwaltung der Kriegsopferversorgungsmittel vorbehaltlos gilt.

Zu Nr. 21 a) bis c) (§ 48 Abs. 1 und 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 48 folgende Fassung erhält:

„§ 48

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen sind zurückzuerstatten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit die Überzahlung auf einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse beruht, kann der zu Unrecht gezahlte Betrag nur zurückgefordert werden, wenn der Empfänger wußte oder wissen mußte, daß ihm die gezahlten Versorgungsbezüge im Zeitpunkt der Zahlung nicht oder nicht in der bisherigen Höhe zustanden oder wenn die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar ist. Werden anrechnungsfähige andere Bezüge nachgezahlt, so ist für das Wissen oder Wissenmüssen der Zeitpunkt der Nachzahlung maßgebend.

(3) Wird ein Bescheid nach § 41 oder § 42 berichtigt, so ist die Rückforderung der gewährten Leistungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht,

1. wenn die Unrichtigkeit darauf beruht, daß der Empfänger Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung gewesen sind, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen hat, oder wenn er beim Empfang der Bezüge wußte, daß sie ihm nicht oder nicht in dieser Höhe zustanden,

2. wenn der Empfänger den Verfahrensmangel kannte, oder wenn er ihn vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Soweit die Rückforderung zulässig ist, kann die Verwaltungsbehörde davon absehen, wenn sie eine besondere Härte für den Versorgungsberechtigten bedeutet oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand entstehen.

(5) Zu Unrecht empfangene Versorgungsleistungen, zurückzuzahlende Kapitalabfindungen sowie Kosten werden nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben. Sie können auch von laufenden Versor-

gungsbezügen oder von einer Witwenabfindung nach § 44 BVG einbehalten werden.

(6) Die Grundsätze des § 67 der Reichswirtschaftsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden."

Den Forderungen des Bundesrates hinsichtlich der Regelung der Zurückzahlung zu Unrecht empfangener Versorgungsleistungen ist damit in allen wesentlichen Punkten Rechnung getragen.

Zu Nr. 22 (§ 48 Abs. 3)

Die Vorschrift will nur eine Erläuterung des Begriffs „besondere Härte" im Absatz 4 des § 48 geben und erklärt im übrigen § 67 der Reichswirtschaftsbestimmungen nur entsprechend für anwendbar, so daß sie nicht im Widerspruch zum Grundgesetz steht. Ihre Notwendigkeit ergibt sich im übrigen aus dem Grundsatz des § 47.

Zu Nr. 23 (§ 49)

Die Vorschrift ist für den — selten vorkommenden — Fall erforderlich, daß der Versorgungsberechtigte nicht oder nicht allein auch Grundstückseigentümer ist, sondern daß an seiner Stelle oder neben ihm ein Dritter dinglich haftet. Wenn daher der Anspruch aus der Sicherungshypothek gegen diese Personen vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden muß, kann die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Abfindungssumme nicht mehr in Zweifel gezogen werden.

Zu Nr. 24 (§ 50 und § 51 Abs. 2)

Die Änderung ist nicht notwendig. Nach § 40 kann zugunsten des Versorgungsberechtigten jederzeit ein neuer Bescheid erteilt werden, gleich ob eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, eines Beschwerdeausschusses (oder des Berliner Einspruchsausschusses) oder ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil vorliegt.